Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

211 (2.9.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 211.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [2. September.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Fünfundsechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

Geh. Rath Bekk. Der Antrag könnte nur mit Zustimmung der Regierung in abgekürzter Form berathen und darüber abgestimmt werden; sie kann aber in einem so wichtigen Fall die Zustimmung nicht geben. Von einem willkürlichen Verfahren gegen die Advokaten ist keine Rede. Wer endlich weiß, wie Entscheidungsgründe gemacht werden, der weiß auch, daß es leicht ist, einen Satz herauszureißen und ihn anzugreifen.

Trefurt klagt über das Benehmen der Gallerien, wo gelacht wurde, als ein Redner dem Herrn Regierungscommissär (Jolly) einen unschicklichen Vorwurf machte. Auch in der Kammer sollten nur Diejenigen über das Urtheil eines Gerichtshofs sprechen, die etwas davon verstehen. Es ist in den Entscheidungsgründen nicht gesagt, daß nur die Gerichte die Handlungen der Staatsmänner zu beurtheilen hätten; es ist vielmehr nur von den Gesinnungen und Absichten dies behauptet. Das Oberaufsichtsrecht der Regierung über die Anwälte ist klar und es handelt sich jetzt nicht um die allerdings streitige Frage, ob es räthlich sei, dem Justizministerium mehr oder weniger Gewalt zu geben. Der Antrag spricht aber der Regierung das Recht selbst ab, und es geht nicht an, darüber ohne vorgängige Prüfung abzustimmen. Es könnte einen Beschluß geben, wie bei der deutschkatholischen Sache, wo die Fassung nicht die Gesinnung Derjenigen ausdrückte, die dafür stimmten.

Bassermann bemerkt, der Antrag sage: die Regierung habe nach den Gesetzen nicht das Recht, im Disciplinarwege die Advokaten zu versetzen oder zu entlassen. Der Herr Geh. Rath Bekk habe bestätigt, daß darüber kein Gesetz bestehe. Es bedürfe daher keiner weitern Erörterung.

Geh. Rath Bekk entgegnet, er habe gesagt, es gebe kein Gesetz, welches die Regierung in ihrem Recht beschränkt, wie bei den Staatsdienern.

Nach einer etwas geräuschvollen Hin- und Hersprache darüber, ob eine Abstimmung sogleich stattfinden könne oder nicht, willigt Bassermann ein, daß der Antrag nicht sogleich durch Abstimmung erledigt, sondern in die Abtheilungen verwiesen werde.

Hecker, als Berichterstatter, führt aus, daß der Gegenstand mit der neuen Gerichtsverfassung im Zusammenhang stehe. Seit einer Reihe von Jahren wird gegen den Advokatenstand zu Felde gezogen, weil Anwälte hier auf den Bänken der Opposition sitzen. Die Anfeindung der Advokaten zeigt sich überall, wo man mit dem Despotismus den letzten Rest von bürgerlicher Freiheit unterdrücken will. So gibt man die Bewegung in Schleswig-Holstein den Advokaten schuld. Nirgends ist im gemeinen Rechte herkömmlich, im Disciplinarwege die Advokaten zu entlassen, wofür man kein Gesetz hat. Das Justizministerium kann das Wirken der Advokaten nicht beurtheilen, das kann nur das Gericht. Mit solcher Disciplinargewalt, wie sie hier angesprochen wird, ist die freie Vertheidigung des Rechts zu Ende. Mit verjagbaren, geknechteten Anwälten bricht man den Gesetzen selbst den Stab. Die Klagen gegen die Schriftverfasser theilen sich in solche, welche eigentlich die Gesetze verschulden, indem sie den Prozeßgang erschweren und verzögern, und andere, welche von den Beamten herrühren, denen die Sachwalter unbequem sind. Man will die Advokaten von den Amtsgerichten verdrängen, und das wird den Bürgern theuer zu stehen kommen; man wird am Ende die Prozesse erst in zweiter Instanz anfangen müssen, und das materielle Recht wird oft genug zu Grunde gehen. Wenn ein Unterschied zwischen Prokurator und Schriftverfasser in Abrede gestellt wird, so ist dies Angesichts aller Thatsachen nicht zu begreifen; nirgends steht, daß das Justizministerium die Advokaten von Amt und Brod jagen dürfe. Stellt man aber den Satz auf, wo kein Gesetz ist, braucht man Gewalt, so ist dieses Argument freilich unwiderstehlich. Die Verwaltungsbeamten mögen die Advokaten allerdings nicht, weil sie darauf hinwirken, daß nach Gesetzen und nicht nach der Fähigkeit des Kopfes regiert werde. Man will die Advokaten von der politischen Bühne verdrängen; dies wird aber nicht gelingen.

Der Antrag auf Tagesordnung wird verworfen, und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kammer beschließt, nach abermaliger stürmischer Bewegung, den Gegenstand in die Abtheilungen zu verweisen.

Die Kammer schreitet hierauf zu der speciellen Diskussion des von dem Abg. Hecker erstatteten Berichtes über das ordentliche und nachträgliche Budget des Justizministeriums.

Dieses Budget hat sich durch nachträgliche Vorlagen bedeutend erweitert, indem darin auf die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die neue Gerichtsverfassung und den Strafvollzug Rücksicht genommen ist. In der ersten nachträglichen Vorlage war angenommen, daß die neuen Einrichtungen mit dem 1. Juli 1847 in Vollzug treten könnten, nach der späteren Vorlage wird nur ein Monatsbetrag, für den Dezember 1847, angesprochen, also die Hoffnung aufgegeben, die betreffenden Gesetze früher in Vollzug zu setzen.

Die Commission schlägt vor, das Budget für die ganze Periode auf den Fuß der bisherigen Einrichtungen zu behandeln, aber der Regierung den erforderlichen Credit für den Fall zu bewilligen, daß die Organisation noch im Laufe des Jahres 1847 in das Leben trete.

Nach der neuen Organisation sollen bestehen: 65 Oberamtsgerichte mit 67 Personen, 55 Oberämter (Verwaltungsstellen), 11 Bezirksstrafgerichte mit 83, vier Hofgerichte mit 87, das Oberhofgericht mit 23 Beamten, im Ganzen für die Obergerichte 100 Richter und Staatsanwälte nebst Substituten, für die Bezirksstrafgerichte und die Oberamtsgerichte 102 Richter, 33 Assessoren, 11 Staatsanwälte und 4 Substituten, oder 150 Personen.

Das Gefängnißwesen unter der Leitung des Justizministeriums weist nach: Amtsgefängnisse, Kreisgefängnisse in Freiburg und Mannheim, Männer- und Weiber-Arbeitshaus in Bruchsal, Weiberzuchthaus daselbst, das neue Männerzuchthaus nach pensylvanischem System ebendaselbst.

Strafanstalten.

Einnahmen. (Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden, Erlös aus Inventarienstücken, Victualien und Materialien. Einnahme durch Selbstbetrieb der Gewerbe, Beiträge zu den Unterhaltskosten, verschiedene und zufällige Einnahmen) . . . . . 82,288 fl.

Ausgaben. Lasten (wegen Verkauf von Inventarienstücken, Victualien und Materialien. Steuern und Umlagen, Abgang, Kosten der Arbeitsstoffe, Geräthe und Zubereitung, Gehalte der Werkmeister und Arbeitsaufseher, Belohnung der Sträflinge) . . . . . 49,085 fl.

Die verschiedenen Posten werden bewilligt. Wenn die neue Organisation mit dem 1. Dezember 1847 in das Leben tritt, so kömmt hier ein Monatsbetrag in Abzug und es tritt an dessen Stelle der neue Anschlag, von welchem weiter unten die Rede sein wird.

Helbing berichtet über einige Petitionen, welche gegen den Gewerbsbetrirb in den Gefängnissen gerichtet sind, namentlich gegen Sesselmacherei und Verfertigung von Seilerwaaren, worüber sich die Gewerbsleute beschweren. Die Commission beantragt in Beziehung auf die Sesselmacherei zur Tagesordnung überzugehen: dagegen die Petitionen der Seiler von Freiburg dem großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

An der Discussion nehmen Theil: Ministerialrath v. Jagemann, die Abg. Buss, Hägelin, Richter, Brentano und Helbing.

Die Commissionsanträge werden angenommen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium. Besoldungen, Gehalte und Bureauaufwand . . . . . 22,990 fl.

Tit. II. Oberhofgericht. Besoldungen, Gehalte, Bureauaufwand und Miethzins für Dienstlocale 54,400 fl.

Im nachträglichen Budget werden für einen Staatsanwalt 2,400 fl. und für einen Substituten 2,200 fl. gefordert. Die Commission hält den Substituten für überflüssig, da der Staatsanwalt bei dem obersten Gerichtshofe nicht so stark beschäftigt sein wird, wie bei den untern Gerichten, und Aushülfe von einem Staatsanwalt des Hofgerichts geleistet werden kann. Der Antrag geht dahin: einen Monatsbetrag von 2,200 fl. mit 183 fl. 20 kr. als Kredit zu bewilligen.

Geh. Rath Jolly bemerkt, daß die Erfahrung das wahre Bedürfniß zeigen werde; allein die in Aussicht gestellte Besoldung von 2,200 fl. für den Staatsanwalt sei sehr gering, besonders wenn man sie z. B. mit den französischen vergleiche.

Hecker. Der Lordkanzler in England hat 12,000 Pfd. Sterling; so viel können wir dem Präsidenten des Oberhofgerichts nicht geben. Die Staatsanwälte in Frankreich sind so alt als die dortige Rechtsgeschichte und haben einen ausgedehnteren Wirkungskreis, als bei uns. Zum Anfang ist die Besoldung eines jüngeren Oberhofgerichtsraths hinreichend.

Litschgi stellt den Antrag, 2,400 fl. zu bewilligen.

Nachdem noch Trefurt, Dahmen, Buss, v. Soiron, Geh. Rath Bekk gesprochen, bleibt die Abstimmung zweifelhaft; bei einer wiederholten Abstimmung wird der Antrag des Abg. Litschgi mit 29 gegen 28 Stimmen verworfen und nach dem Antrag der Commission die Summe von 2,200 fl. als Besoldung des Staatsanwalts angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Diskussion über das Budget des Justizministeriums wird nunmehr abgebrochen und

Gottschalk begründet den Antrag, die Regierung in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu ersuchen, als Verbindungsbahn mit Würtemberg vorerst eine Lokalbahn nach Pforzheim auf Staatskosten bauen zu lassen, oder eine Gesellschaft unter den nämlichen Bedingungen, wie für die Kinzigthalbahn, zu concessioniren.

Welcker will zwar den Vorzug der Pforzheimer Linie vor allen andern nach den früheren Beschlüssen beider Kammern behaupten; allein im jetzigen Augenblick ist vor allem der Bau der Kinzigthalbahn zu befördern, welche durch einen früheren Anschluß an die würtembergische Bahn gefährdet würde. Es ist auch nicht der Wunsch der Bewohner von Pforzheim, Bretten, Durlach u. s. w. in ihrer Mehrzahl, daß in diesem Augenblicke etwas geschehe.

Geh. Rath Bekk. Die Kinzigthalbahn concurrirt zwar mit der Linie über Bruchsal und Bretten; allein der Weg über Pforzheim ist 6 Stunden länger. Wenn einmal dieser Weg entschieden ist, dann ist die Kinzigthalbahn bezüglich auf die Concurrenz mit Würtemberg in günstiger Lage; so lange dies aber nicht entschieden ist, wird sich schwerlich eine Gesellschaft für dieselbe bilden.

Bassermann. Ein namhafter Theil des jetzigen Güterverkehrs in Mannheim beruht auf einer Verbindungsbahn über Bretten, wenn einmal von einer Verbindung mit Würtemberg die Rede sein wird. Man wird einer Gesellschaft, die sich dafür meldet, den Bau nicht verbieten können. Kein Mannheimer wird verlangen, daß jetzt ein günstiger Beschluß gefaßt werde, wo eine dringendere Linie nach Constanz herzustellen ist. Es schadet den Beschlüssen von voriger Woche, daß der Antrag des Abg. Gottschalk gestellt worden ist. Der Redner schlägt vor, über jede Verbindung mit Würtemberg für jetzt zur Tagesordnung zu gehen. (Der Antrag wird vielfach unterstützt).

Geh. Rath Nebenius. So lange die Wahl zwischen Bretten und Pforzheim offen ist, kann sich eine Gesellschaft für die Kinzigthalbahn nicht bilden; es wäre auch nichts verloren, in der Zwischenzeit einer Gesellschaft die Concession für Pforzheim zu ertheilen. Dann hat eine Gesellschaft für die Kinzigthalbahn die Gewißheit, daß die ihr günstige Richtung eingehalten wird.

v. Itzstein bedauert, dem Abg. Gottschalk entgegen treten zu müssen, nicht weil er früher für Bretten gestimmt und jetzt Deputirter von Bretten ist; sein Bezirk hat vielmehr die Ansicht, daß es jetzt nicht an der Zeit sei, eine Verbindung mit Würtemberg zu beschließen. Dies wäre schädlich für die Kinzigthalbahn, welche allein die Concurrenz mit Würtemberg bestehen kann.

Junghanns I. stimmt für die Verweisung des Antrags in die Abtheilungen.

Dennig. Die Kammer hat anerkannt, daß die Eisenbahnen Handel und Industrie fördern, und daß auch solche Landestheile, die von der Staatsbahn entfernt liegen, Eisenbahnen haben sollen. Dieß wurde für den Schwarzwald und den Seekreis ausgesprochen. Heute verlangt ein anderer Landestheil, nicht Opfer von der Staatskasse, sondern die Erlaubniß, mit der Landesbahn in Verbindung zu kommen. Man wird uns nicht 8 bis 10 Jahre vertrösten wollen, bis die Kinzigbahn und die würtembergischen Bahnen vollendet sind. Es liegen hier höhere gewerbliche Interessen vor; der Handel von Pforzheim ist zwar noch nicht sehr bedeutend, könnte aber mehr sein, wenn man eine Straße nach dem würtembergischen Schwarzwald eröffnet hätte. Die Industrie ist dagegen bedeutend; wir brauchen keinen Staatszuschuß, es werden sich Kapitalisten finden, ja sie hatten sich schon gefunden. Jeder hatte die Verbindlichkeit seiner Zeichnung auf 6 Monate übernommen; sie wurde auf weitere 6 Monate verlängert, allein beide Termine verstrichen ohne Antwort auf das Concessionsgesuch von der Regierung zu erhalten, und inzwischen trat die Geldklemme ein. Aktionäre für die Kinzigbahn werden sich leichter finden, wenn sie die Beruhigung haben, daß über Pforzheim gebaut werden wird, indem sie sonst immer noch besorgen müssen, daß es den rastlosen Bemühungen Würtembergs gelingen werde, den Bau über Bretten zu Stande zu bringen.

Buhl hat keinen Zweifel, daß die Richtung über Pforzheim gewählt werden muß, wenn man die Kinzigbahn nicht unmöglich machen will. Es fragt sich nur, ob jetzt der Augenblick ist, die Pforzheimer Bahn auszuführen. Er schlägt vor, über den Antrag des Abg. Gottschalk zur Tagesordnung zu gehen, mit Bezug auf den Beschluß der früheren Kammer zu Gunsten von Pforzheim. Wenn das Ende des Landtags nicht so nahe wäre, würde er für die Berathung in den Abtheilungen stimmen; allein es ist zu besorgen, daß alsdann der Gegenstand nicht mehr zur Verhandlung kommen werde.

Ferner äußern sich in verschiedenen Richtungen G. Rath Nebenius und die Abg. Buss, Kapp, Knittel, Goll, Stösser, Trefurt, Christ, Helbing, Schaaff, Knapp, Weller, Brentano, Arnsperger, Rindeschwender, Hecker, Gottschalk, welcher den Antrag auf Staatsbau zurücknimmt.

Die Kammer beschließt, den Antrag des Abg. Gottschalk in den Abtheilungen zu berathen. Die öffentliche Sitzung wird geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechsundsechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 1. September. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geh. Rath Jolly, Geh. Rath Bekk, Geh. Referendär Junghanns, Ministerialrath v. Jagemann.

Petitionen werden vorgelegt durch die Abgeordneten:

Junghanns I.: Bitte der Gemeinde Mückenloch um Vereinigung der dortigen Confessionsschulen.

Junghanns II.: Beschwerde von 89 Bürgern von Unterschefflenz wegen Einmischung der Staatsbehörde in die Gemeinderathswahlen.

Hecker: Bitte des pensionirten Lehrers Joachim zu Ilvesheim um Hauszinsvergütung.

Welcker: Beschwerde der Gemeinde Böhrenbach, die Ausübung der Baupolizei betreffend.

Helbing übergibt den Bericht der Petitionskommission über Einführung einer Gewerbeordnung zum Druck;

Schmitt v. M. den Bericht der Commission über die Motion des Abg. Brentano auf Unabhängigkeit der Gerichte;

Blankenhorn, den Bericht über die Motion des Abg. Rindeschwender auf Erleichterung des Weinbaues und Weinhandels.

Fortsetzung der Discussion des von dem Abg. Hecker erstatteten Berichtes über das Budget des Justizministeriums.

Bissing. Es ist heilige Pflicht des Deputirten, da, wo ihm Mißbräuche in der Verwaltung bekannt werden, solche in diesem Saale zur Kenntniß zu bringen. Ich befinde mich in der Lage, einen solchen Fall hier mitzutheilen. Schmerzhaft berührt es mich, wenn ich dabei sehe, daß die Justiz zur Dienerin der Politik herabgewürdigt werden soll. Der Fall ist dieser: In einem Ehrenkränkungsproceß, der an einem Hofgerichte anhängig war, erhielt der Beklagte ein Leumundszeugniß von einem gewissen Amtsvorstand, um es dem Hofgerichte zu übergeben. Dieses Zeugniß lautet: „Dem N. N. wird auf Verlangen bezeugt, daß man hinsichtlich seines bürgerlichen Lebens und seiner bürgerlichen Thätigkeit alle Ursache hat, vollkommen zufrieden zu sein. Was seine politischen Gesinnungen betrifft, so hat derselbe lobenswerthe Treue und Ergebenheit an die Großh. Regierung, insbesondere bei den letzten Wahlen, entschieden bethätigt. N., den 4. Mai 1846. Großherzogl. Bezirksamt," unterzeichnet: der Amtsvorstand. Ich will das Benehmen dieses Amtsvorstandes nicht näher erörtern, aber ich will nur einfach bemerken: entweder hat der Amtsvorstand gewußt, daß das Hofgericht auf sein Zeugniß Gewicht legt, dann wurde eine himmelschreiende Justizpflege bei dem Hofgericht eingehalten; oder er hat nur erwartet, daß auf seinen Wisch Rücksicht genommen werde, nun dann hat er sich die größte Beleidigung gegen einen unabhängigen Gerichtshof erlaubt, und zugleich eine merkwürdige Beschränktheit kund gegeben. Ich bin weit entfernt, anzunehmen, daß das Hofgericht auf das Zeugniß Werth gelegt hat, im Gegentheile denke ich, daß das Hofgericht die Sache dem Gr. Justizministerium zur Einschreitung gegen den Beamten angezeigt hat. Wenn dies aber nicht der Fall gewesen sein sollte, so wird meine Bemerkung doppelt am Platze sein.

Tit. III. Hofgerichte. (Rubriken wie bei dem Oberhofgericht) 143,450 fl. Nachträglich werden für vier Staatsanwälte je 1,800 fl. und für vier Substituten 1,600 fl., sodann für ein weiteres Mitglied bei dem Hofgerichte des Seekreises 1,600 fl. verlangt. Die Commission schlägt vor, für die acht Besoldungen durchschnittlich 1,500 fl., also 12,000 fl. anzunehmen und davon eine Monatsrate mit 1,000 fl. als Credit zu bewilligen, zugleich aber die Erwartung auszusprechen, daß die Regierung vorläufig nur je einen Staatsanwalt bei den Hofgerichten anstellen, und bei Verhinderungsfällen anderweitige temporäre Aushülfe werde eintreten lassen.

Für ein eilftes Mitglied bei dem Hofgericht des Seekreises soll ein Monatsbetrag mit 133 fl. 20 kr. als Credit bewilligt werden.

Geh. Rath Jolly bemerkt, daß die Reduction der Personen und der Besoldungen die Sache mausetodt machen würde.

Hecker entgegnet, daß die Commission auf Bewilligung dessen, was für den Antrag nöthig sei, antrage.

Trefurt hält es nicht für möglich, die Sache durchzuführen, wenn man nur auf Anfangsbesoldungen abhebe; er wünscht, daß die Regierung in nähere Erwägung ziehe, ob es nicht in Anbetracht mancher Bedenklichkeiten möglich wäre, die Staatsanwaltschaft, im Wege der Verträge mit Anwälten, wie die Fiskalanwaltschaft zu besetzen, und diese Einrichtung mindestens als Provisorium eintreten zu lassen.

Welller ist ungewiß, ob es nicht, Angesichts des großen Mehraufwandes für das wenige Gute, besser wäre, wenn Alles beim Alten bliebe, bis eine durchgreifende Verbesserung der Rechtspflege und Verwaltung in das Leben treten kann.

(Schluß folgt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg